



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82345
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 182/11

Wien, 22. Februar 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
Neuregelungen auf dem Gebiet der Erd-
gaswirtschaft erlassen werden (Gaswirt-
schaftsgesetz 2011 - GWG 2011);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMWFJ-551.100/0003-IV/1/2011

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend

Zu dem mit Schreiben vom 24. Jänner 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetz-
zes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stel-
lung genommen:

Allgemein ist anzumerken, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zahlreiche neue Einrichtungen und Erfordernisse (wie Marktgebietsmanager, Verteilergebietsmanager, virtueller Handelspunkt, Engpassmanagement für Sekundärkapazitäten, Regulierungskonto, Plattform) sowie Berichts- und Meldepflichten der Netzbetreiber enthält, deren Kosten letztendlich die Kunden zu tragen haben werden. Es ist dabei jedoch auch zu beachten, dass der Wettbewerbsnachteil des Energieträgers Erdgas gegenüber anderen Energieträgern umso größer wird, je mehr administrativer Aufwand durch überschießende Regelungen verursacht wird. Diese Erhöhung der Kosten wird strikt abgelehnt.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass dem Gesetzesentwurf keine entsprechende Kostenschätzung angeschlossen ist. Es liegen auch keine Angaben dazu vor, mit welchen zusätzlichen Kosten, insbesondere auch in administrativer Sicht, die Netzbenutzer belastet werden.

Weiters wird ausdrücklich festgehalten, dass sich die Umsetzung auf das dritte Binnenmarktpaket zu beschränken hat (kein „Golden Plating“). Alle Regelungen, die über das zwingende Mindestmaß der Umsetzung hinausgehen (etwa §§ 30, 41, 68 Abs. 6, 69 Abs. 3, 71, 118, 123 Abs. 3 und 4, 128, 129, 131 Abs. 2 und 6) werden daher abgelehnt. Auch dürfen nur die zwingend von den Regulierungsbehörden oder dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu vollziehenden Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung entzogen werden. Der Entwurf enthält jedoch zahlreiche, meist nicht ausreichend determinierte Verordnungsermächtigungen an die Regulierungsbehörde. Sofern diese Ermächtigungen nicht zum Vollzug zwingender Bestimmungen der Binnenmarktrichtlinie erforderlich sind, werden sie abgelehnt.

Darüber hinaus ist die Schaffung von Sonderzivilrecht (§§ 30 Abs. 1, 41, 67 Abs. 1, 123 Abs. 3, 131 Abs. 5) zu vermeiden. Falls ein Anpassungsbedarf gesehen wird, sollte dieser in den bestehenden zivilrechtlichen Gesetzen vorgenommen werden.

Zu den Entwurfsregelungen wird im Einzelnen ausgeführt:

Zu § 1:

Auch wenn diese Verfassungsbestimmung bereits geltendes Recht darstellt, ist festzuhalten, dass eine Verschiebung der Vollzugskompetenzen ausschließlich aus zwingenden rechtlichen Gründen erfolgen darf.

Zu § 2:

Es ist erforderlich, jene Bestimmungen der in den Z 3 und 4 genannten Verordnungen anzuführen, die tatsächlich umgesetzt werden.

Zu § 7:

In **Z 26** wäre die Definition des „intelligenten Messgeräts“ für die Gaswirtschaft entsprechend anzupassen, da eine bidirektionale Datenübertragung für Gaszähler zwar technisch möglich ist, aber zu höheren Kosten führen würde, denen keine entsprechenden Vorteile gegenüber stehen.

In **Z 27** müsste es statt „elektrischer Energie“ „Erdgas“ heißen.

Im Übrigen fehlt eine Definition des im Gesetzestext verwendeten Begriffes „Regulierungsperiode“.

Zu § 12:

In § 12 Abs. 5 wird angeordnet, dass Netze verschiedener Marktgebiete, die miteinander verbunden sind, zu einem Marktgebiet zusammenzufassen sind. Es ist aber nicht geregelt, wer für die Durchsetzung dieser Bestimmung zuständig ist, ob diesbezüglich ein Verfahren durchzuführen ist bzw. ob die Netzbetreiber gegen eine Zusammenfassung rechtlich vorgehen können.

Zu §§ 16 Abs. 1, 26 Abs. 1, 32 Abs. 1 und 102 Abs. 4:

Die Verpflichtung für Marktgebietsmanager, Verteilergebietsmanager, Fernleitungsnetzbetreiber und Speicherunternehmen, die Allgemeinen Bedingungen auf Aufforderung der Regulierungsbehörde zu ändern, sollte - wie bei den Verteilernetzbetreibern - der Einschränkung „soweit dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes erforderlich ist“ unterworfen werden.

Zu § 28:

In § 28 Abs. 3 Z 8 ist nicht nachvollziehbar, wie es eine Pflicht des Netzzugangsberechtigten sein kann, Leitungskapazitäten zu reservieren.

§ 28 Abs. 3 Z 9 bezieht sich auf das Begehren des Netzzuganges. Es ist nicht verständlich, warum in diesem Zusammenhang der „Wechselprozess“, somit die Frist für den Wechsel des Versorgers (?), angesprochen wird.

Sollte sich diese verkürzte Frist dennoch auf einen (fiktiven) Wechselprozess im Zusammenhang mit einem Netzzugangsantrag beziehen (der Kunde wechselt nur den Anbieter, nicht den Netzbetreiber), so enthält diese Bestimmung für den Wechselprozess nunmehr eine verkürzte Frist von fünf Tagen für die Beantwortung des Begehrens auf Netzzugang, während im Wechselprozess eine Beantwortung des Netzzugangsantrages des Kunden nicht vorgesehen ist. Diese Regelung wird daher abgelehnt.

Zu § 29:

Hier sollte auch die elektronische Form der Übermittlung zulässig sein.

Zu § 30:

Diese Bestimmung wird als überschießend abgelehnt.

Die Verordnungsermächtigung für die Regulierungsbehörde, Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung festzulegen, hat zu entfallen. Der derzeitige Prozess (Datenbekanntgabe an die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) ist effizient und kostengünstig. Die in Abs. 3 vorgesehene Regelung, wonach Standards, insofern sie die Rechte und Pflichten des Netzbetreibers gegenüber den Netzzugangsberechtigten betreffen, auch in die Allgemeinen Bedingungen aufzunehmen sind, ist überschießend, da die Standards ohnehin verordnet und damit allgemein gültig sind. Damit führt jede Änderung der diesbezüglichen Standards zu geänderten Allgemeinen Bedingungen mit den damit verbundenen Kosten.

Weiters führt die Einführung von Entschädigungs- und Erstattungsregelungen de facto zu einer verschuldensunabhängigen Haftung, die weder EU-rechtlich geboten noch verfassungsrechtlich gedeckt ist.

Zu § 43:

In § 43 wird angeordnet, dass die Regulierungsbehörde die Berechtigungen für den Betrieb eines Netzes erteilt. Da es keine zwingende EU-rechtliche Vorschrift hierfür gibt, wird das Abgehen von der mittelbaren Bundesverwaltung abgelehnt.

Zu § 44 Abs. 1 Z 1:

Da die Genehmigungsvoraussetzungen für Fernleitungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber gelten sollen, fehlt nach dem Wort „Hochdruckfernleitungsnetz“ die Wortfolge „oder Verteilernetz“. Ansonsten müsste auch ein Verteilernetzbetreiber dokumentieren, dass er in der Lage ist, die Funktion des Transports von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz wahrnehmen zu können, um die Genehmigung zu erhalten.

Zu §§ 52 und 53:

Als Überschrift des 3. Abschnittes des 3. Hauptstückes wäre statt „Erdgasunternehmen“ „Netzbetreiber“ zu wählen, da das 3. Hauptstück mit „Ausübungsvoraussetzungen für Netzbetreiber“ übertitelt ist und der 3. Teil des Gesetzes den Titel „Der Betrieb

von Netzen“ trägt. § 53 Abs. 2 des Entwurfs sollte systematisch Bestandteil des 9. Abschnittes („Erdgashändler und Versorger“) sein, da er eine Regelung über die Ausübung der Tätigkeit eines Erdgashändlers enthält.

Zu § 67:

In dieser Bestimmung ist die Verquickung von Privatrecht und Hoheitsrecht weder nachvollziehbar noch verfassungsrechtlich gedeckt, insbesondere auch die Berechtigung der Regulierungsbehörde, mit Bescheid eine Änderung der zivilrechtlich abgeschlossenen Netzkopplungsverträge verlangen zu können. Die Bestimmung wird daher abgelehnt.

Zu § 68:

Diese Bestimmung ist nicht ausreichend determiniert und widerspricht daher den Legalitätsprinzip. Insbesondere Abs. 5 legt in unbestimmter Weise den Katalog der vom Virtuellen Handlungspunkt wahrzunehmenden Aufgaben fest.

Zu §§ 69 ff:

Zum Systemnutzungsentgelt ist anzumerken, dass der Gesetzgeber bei den im Zusammenhang mit der Tarifierung vorgesehenen Verordnungsermächtigungen der Regulierungsbehörde klare Kriterien vorzugeben hat, wann welches Tarifierungssystem zur Anwendung gelangt. Ohne gesetzlich ausreichende Determinierung wird der Regulierungsbehörde ein zu großer Ermessensspielraum eingeräumt.

Zu § 73 Abs. 3:

Hier wird eine Wahlmöglichkeit zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts zwischen den Netzbereichen festgelegt. Nicht näher determiniert wird, auf Grund welcher Krite-

rien die Auswahl zwischen den beiden Methoden erfolgt und ob diese Wahlmöglichkeit je Netzbereich festgelegt werden kann oder eine der beiden Methoden je Marktgebiet zur Anwendung gelangt.

Jedenfalls ist die Systematik zur Verrechnung von Netznutzungsentgelten zwischen den Netzbereichen transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Zu § 81:

In Abs. 1 wird von einem Betrachtungszeitraum ohne konkretere Festlegungen gesprochen. Es kann nicht im Ermessen der Regulierungsbehörde liegen, Betrachtungszeitraum und Dauer der Regulierungsperiode nach Gutdünken festzulegen.

Die Bestimmung sollte daher dahingehend konkretisiert werden, dass der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre maßgeblich ist, da sonst nicht auszuschließen wäre, dass die Abgabe- und Einspeisemenge des zuletzt verfügbaren Geschäftsjahres das Mengengerüst für die Tarifierung bildet.

Zu § 93 Abs. 6:

Die insolvenzrechtlichen Begriffe wären dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 anzupassen.

Zu §§ 98 ff:

Klarzustellen wäre, ob ein regulierter Speicherzugang generell für den gesamten Speichermarkt oder auch nur für einzelne Speicheranlagen verordnet werden kann.

Zu § 99:

§ 99 Abs. 1 letzter Satz findet keine Deckung in der Binnenmarktrichtlinie und wäre daher zu streichen.

Zu § 106:

§ 106 Abs. 3 letzter Satz geht über die Binnenmarktrichtlinie hinaus und hat daher zu entfallen.

§ 106 Abs. 4 beseitigt die bisherige Maßgeblichkeit des 1. Oktober 2002 für die Grenze von 50.000 Hausanschlüssen und wird daher abgelehnt.

Zu § 118:

Art. 29 der Binnenmarktrichtlinie stellt mit dem Begriff „Kombinationsnetzbetreiber“ nur auf den gemeinsamen Betrieb des Übertragungs- und Verteilernetzes durch einen Netzbetreiber ab. Es sollte daher nicht im Ermessen der Regulierungsbehörde liegen, ob sie eine gemeinsame Betriebsführung von Netzen für elektrische Energie, Erdgas oder sonstige leitungsgebundene Sparten genehmigt oder nicht. Dies ist auch zur Vermeidung von Quersubventionen nicht erforderlich, da Art. 31 der Richtlinie spezielle Regelungen vorsieht.

Zu § 121:

In Abs. 5 ist klarzustellen, dass jeder Erdgashändler und Lieferant verpflichtet ist, den von ihm versorgten Endverbrauchern den Versorgungsstandard gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 zu gewähren.

Zu § 124:

Die Regelung über den Versorger letzter Instanz und über die Grundversorgung ist für den Gasbereich nicht zielführend, da dies auch für andere im Wettbewerb zu Erdgas stehende Energieformen nicht vorgesehen ist. Im Unterschied zu Strom besteht bei Gas zudem eine Substituierbarkeit.

Sollte diese Regelung beibehalten werden, wären in Abs. 1 auch Kleinunternehmen aufzunehmen. Darüber hinaus sind anstelle der Verordnungsermächtigung, die nicht ausreichend determiniert ist, die näheren Bestimmungen über die Zumutbarkeit einer Grundversorgung und über die Gestaltung der Tarife im Gaswirtschaftsgesetz 2011 selbst zu regeln.

Zu §§ 128 und 129:

Da Erdgas im Wettbewerb mit Substituten steht, sollte die Einführung von Smart Metering wegen der damit verbundenen Kosten erst nach Vorliegen eines ausreichend positiven Ergebnisses einer fundierten Kosten-Nutzen-Analyse erfolgen. Weiters sind auch die Anforderungen an Smart Metering aus Sicht des Datenschutzes zu klären. Jedenfalls sind vor Erlassung einer Verordnung die Netzbetreiber und die sonstigen Marktteilnehmer zu Fragen der Wirtschaftlichkeit und der Mindestanforderungen zu hören.

Eine Einschränkung der Verpflichtung, spätestens sechs Monate nach Installation eines intelligenten Messgerätes die Daten des Endverbrauchers zu speichern, wäre zu empfehlen, da zu befürchten ist, dass sonst diese Verpflichtung in der Phase des Systemaufbaus nicht lückenlos eingehalten wird.

Zu § 130:

§ 130 Abs. 9 hat, abgesehen davon, dass die Verordnungsermächtigung eine formalgesetzliche Delegation darstellt, zu entfallen, da die Abs. 1 bis 8 ohnehin ausreichende Festlegungen treffen, sodass es keiner näheren Präzisierung bedarf.

Zu § 131:

Die in Abs. 2 vorgesehene Datenerhebung hat sich auf die Vorgaben der Binnenmarkt-richtlinie zu beschränken.

Zu § 134:

§ 134 Abs. 1 sieht eine Bewilligungspflicht u. a. für „wesentliche Änderungen“ vor. Es fehlt jedoch eine Definition, was unter einer „wesentlichen Änderung“ zu verstehen ist.

Auch ist nicht nachvollziehbar, warum genehmigungsfreie Anlagen lediglich den Regeln der Technik zu entsprechen haben, genehmigungspflichtige Anlagen aber sowohl den Regeln als auch dem Stand der Technik entsprechen müssen (siehe auch § 137 Abs. 2 und 7).

In diesem Zusammenhang wird weiters auf den Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz vom 6. September 2010 hingewiesen, welcher auf die in einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe erarbeitete „Deregulierungsliste“ Bezug nimmt. In dieser wurde eine Klarstellung des § 44 GWG in der geltenden Fassung in Aussicht genommen.

Zu § 149 Abs. 3:

Da die Parteistellung der Regulierungsbehörde in Strafverfahren EU-rechtlich nicht geboten ist und auch sonst kein sachlicher Grund für eine derartige Parteistellung ersichtlich ist, ist diese Parteistellung - auch aus Kostengründen - zu streichen.

Zu § 151 Abs. 2 Z 6:

Hier wäre das Wohnungseigentumsgesetz 2002 zu zitieren.

Zu § 154:

In dieser Bestimmung wäre das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz zu zitieren.

Zu §§ 164 bis 166:

Für eine Ausdehnung der Geldbußen auf alle Netzbetreiber besteht keine Veranlassung. Die Binnenmarkttrichtlinie stellt in Art. 41 Abs. 4 lit. d ausdrücklich nur auf die Fernleitungsnetzbetreiber ab.

Abschließend wird angemerkt, dass der bereits im Zusammenhang mit § 134 des Entwurfes erwähnten Auflistung von Deregulierungsmaßnahmen durch die Bund/Länder-Arbeitsgruppe im vorliegenden Entwurf nicht entsprochen wird. So sind etwa die Abänderungsvorschläge zu den §§ 57 Abs. 1 sowie 76 Abs. 3 GWG a.F. nicht berücksichtigt (Vereinfachungen im Enteignungsverfahren, Handhabung von Bescheidauflagen hinsichtlich Erdgasleitungsanlagen).

Für den Landesamtsdirektor:

MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

5. MDS

im Hinblick auf die LH-Konferenz
vom 6.9.10 (Deregulierungsvorschläge)
zur Information